

3. Änderungssatzung vom 15.12.2014

zur Hundesteuersatzung

der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), sowie der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind Hunde i. S. des § 3 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656)

1. American Staffordshire Terrier,
2. Pitbull Terrier,
3. Staffordshire Bullterrier,
4. Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer gezielten Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

- (4) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden, für die nach § 10 Landeshundegesetz besondere Anforderungen geknüpft werden,

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) bei einem Hund | 222,00 €, |
| b) bei zwei Hunden | 258,00 € je Hund, |
| c) bei drei und mehr Hunden | 294,00 € je Hund. |

Dies gilt für die Hunderassen

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bergkamen, 11.12.2014

Schäfer
Bürgermeister

Hartl
Schriftführer